



## Angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hängt von Umständen ab

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 10.05.2016, Az. 21 U 180/15, wie folgt entschieden:

**Die Frist zur Nacherfüllung muss angemessen sein. Angemessen ist die Frist, wenn der Unternehmer die Mängel unter größten Anstrengungen fristgemäß beseitigen könnte. Maßgeblich sind hierbei sämtliche Umstände des Einzelfalls.**

### Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) installiert im Auftrag des Bauherrn (Auftraggeber) (AG) in dessen Wohnhaus eine neue Heizungsanlage und Sanitäranlagen. Nach der Fertigstellung treten zahlreiche Mängel auf, über deren Ursachen und Umfang beide Seiten streiten. Mehrere Nachbesserungsversuche von U führen nicht zum Erfolg. Darauf setzt B mit Schreiben vom 27.12.2011 eine Frist zur umfassenden Mängelbeseitigung bis spätestens 06.01.2012. Mehrere Versuche des AN, den AG vor Fristablauf zu erreichen, schlagen fehl. Ebenso werden Terminvorschläge des AN für einen Ortstermin und zur Nacherfüllung vom AG und dessen Anwalt nicht bzw. nur verträglich beantwortet. Am 13.01.2012 teilt der AG mit, dass ein anderes Unternehmen mit der Mängelbeseitigung beauftragt worden sei. Nach Abschluss dieser Reparaturarbeiten verklagt der AG den AN wegen der Reparaturkosten, Gutachterkosten und Mietausfälle auf Schadensersatz i.H.v. reichlich 61.000 Euro. Das Landgericht weist die Schadensersatzklage ab, weil die vom AG gesetzte Nachbesserungsfrist zu knapp bemessen sei. Wegen des Umfangs der Mängel und der eingeschränkten Erreichbarkeit des AG hätte eine angemessene Frist zur Nachbesserung frühestens am 20.01.2012 enden dürfen. Dagegen wendet sich der AG mit der Berufung.

### Entscheidung

Das Gericht bestätigt die Klageabweisung durch das LG. Eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung muss so bemessen sein, dass es dem Unternehmer möglich ist, den Mangel bzw. die Mängel unter größten Anstrengungen fristgemäß zu beseitigen. Die vom AG gesetzte Frist umfasste lediglich acht Werktage. Das reichte nicht, um die komplexe Mängelproblematik an der Heizungsanlage zu beheben. Entsprechendes gilt im Ergebnis auch für die Mängel an den Sanitäranlagen. Diese waren zwar einfach zu beheben, es bedurfte aber vorab einer Ortsbesichtigung. Weil der AG aber nicht zu erreichen war und dessen Anwalt auf Terminvorschläge nicht bzw. nur verträglich reagierte, kam es binnen der gesetzten Frist nicht zu einer Ortsbesichtigung.